

Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen zu Bildungsveranstaltungen
(in der Fassung vom 26.04.2001)

Der Rhein-Sieg-Kreis unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe im Rhein-Sieg-Kreis durchgeführte, den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechende Jugendarbeit. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1 Förderungsabsicht/-gegenstand

Im Rahmen der Jugendverbandsarbeit sollen jungen Menschen durch an Lernzielen der Jugendarbeit orientierte Bildungsveranstaltungen Denkanstöße sowie Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden. Ferner sollen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Jugendverbandsarbeit durch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben befähigt werden.

Gefördert werden

Ziffer 1.21

Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Arbeit der Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sowie

Ziffer 1.22

Bildungsveranstaltungen der politischen, sozialen, kulturellen, arbeitsweltbezogenen und sportlichen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit.

Nicht gefördert werden Bildungsveranstaltungen im Ausland.

Ausnahme:

Die Maßnahme dient der Aus- und Fortbildung für den Bereich der Internationalen Begegnungen und findet mit ausländischen Partnern statt.

2 Förderungsgrundsätze

3 Förderungsempfänger

Abweichend von den Allgemeinen Richtlinien werden

- Träger von offenen Jugendfreizeiteinrichtungen für den Bereich der Aus- und Fortbildung ihrer ehrenamtlichen Mitarbeiter gefördert
- Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis ohne eigenes Jugendamt nicht gefördert

4 Förderungsvoraussetzungen

Ziffer 1.21

Die Teilnehmerinnen/ Teilnehmer müssen mindestens 14 Jahre alt sein

Förderung erfolgt ohne Altersbegrenzung

Es wird ein Mindestprozentsatz für Teilnehmerbeitrag und Eigenleistung des Trägers nicht festgesetzt

Ziffer 1.22

Die Teilnehmerinnen/ Teilnehmer müssen mindestens 6 Jahre alt sein

Das Höchstförderungsalter beträgt 24 Jahre, darüber hinaus ist eine besondere Begründung erforderlich

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn Teilnehmerbeitrag und Eigenleistung des Trägers zusammen mindestens 25% der Gesamtkosten betragen

Es werden auch solche Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefördert, die ihren Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes haben, soweit sie als ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Jugendverbände im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes tätig sind.

Bildungsveranstaltungen werden nur gefördert, wenn

- sie als Seminare, Lehrgänge, Kurse, Treffen, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen oder in gleichwertiger Form durchgeführt werden,
- ein Programm vorgelegt wird,
- eine detaillierte Angabe der Inhalte, Zeiteinheiten und Referenten vorgelegt wird.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt

Die Förderungssätze betragen je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer, Leiterin/Leiter, Referentin/Referenten bei

	<u>Ziffer 1.21</u>	<u>Ziffer 1.22</u>
Ziffer 5.21: Internatsveranstaltungen Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit <u>mit</u> Übernachtung	12,80 EUR	5,20 EUR
Ziffer 5.22: Tagesveranstaltungen Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit <u>ohne</u> Übernachtung	6,40 EUR	2,60 EUR

Ziffer 5.23: **Halbtagsveranstaltungen**

Veranstaltungen von mindestens
2 ½ Zeitstunden Bildungsarbeit

2,60 EUR

| -----

Für behinderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuss von 2,10 EUR täglich gezahlt.

Für je 5 behinderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird eine zusätzliche Betreuungskraft in die Förderung einbezogen. Ein förderungsfähiger Bedarf an zusätzlichen Betreuungskräften ist glaubhaft zu machen.

Zeiten, die nach 22.00 Uhr liegen, werden bei der Ermittlung der Zeitstunden nicht berücksichtigt.

Je Kalendertag kann nur ein Förderungssatz im Sinne der Ziffern 5.21 - 5.23 abgerechnet werden.

Bei Internatsveranstaltungen kann die für einen Tag zu erbringende Bildungsarbeit von mindestens 5 Zeitstunden auf den An- und Abreisetag verlegt werden. Weitere je Tag stattfindende und zur Anrechnung für die Förderung als Internatstag nicht benötigte Zeitstunden können bei entsprechender Mindeststundenzahl nach der Regelung zu Ziffer 5.23 zusätzlich gefördert werden. Je Kalendertag können höchstens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit angerechnet werden.

Bildungsveranstaltungen werden maximal 10 Tage gefördert.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Fachämtern und Zentralstellen im Bereich der Jugend- und Jugendbildungsarbeit, deren Mitwirken sich aus Dienstpflichten ergibt, werden nicht bezuschusst.

6 Verfahren